

Gesundheitsamt

Eine Information aus dem Gesundheitsamt des Landkreises Peine



Mumps (Parotitis epidemica)

Allgemeine Information

Mumps (Ziegenpeter, Parotitis epidemica) ist eine weit verbreitete Erkrankung die durch das Mumpsvirus hervorgerufen wird und die sowohl Kinder als auch Erwachsene bekommen können.

Mumpserkrankungen treten das ganze Jahr über auf.

Übertragungsweg

Die Übertragung erfolgt vor allem durch Tröpfcheninfektion und direkten Speichelkontakt von Mensch zu Mensch, seltener durch mit Speichel kontaminierte Gegenstände.

Inkubationszeit

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der ersten Krankheitszeichen (Inkubationszeit) beträgt in der Regel 16 bis 18 Tage (12 bis 25 Tage sind möglich).

Symptome

Typischerweise ist die Mumps-Erkrankung durch eine schmerzhafte einseitige bzw.

doppelseitige (70 – 80 %) entzündliche Schwellung der Ohrspeicheldrüse (dicke Ba-

cken) gekennzeichnet, welche etwa 3 bis 8 Tage andauert. Im Vorfeld können Fieber, Kopfschmerz, Unwohlsein, Muskelschmerzen und Appetitverlust auftreten.

Im Rahmen der Erkrankung können eine Reihe von Komplikationen auftreten, die mit

steigendem Alter häufiger werden. Eine häufige Komplikation ist mit 15 – 30 % die Ent-

zündung des Hodens beim erwachsenen Mann. Bei der erwachsenen Frau kann im

Rahmen der Mumps-Infektion bei bis zu 30 % der Fälle eine Milchdrüsenentzündung

der Brust und bei bis zu 5 % eine Entzündung der Eierstöcke auftreten.

Erkrankungen an Mumps können in jedem Lebensalter auftreten. Sie führt in der Regel zu einer lebenslangen Immunität. Reinfektionen sind möglich, aber selten.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Insgesamt kann ein Infizierter 7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Ohrspeicheldrüsenschwellung ansteckend sein. Auch symptomlose Infektionen sind ansteckend!

Therapie

Gegen die Mumpserkrankung gibt es keine spezielle Therapie. Auch Komplikationen können somit nicht verhindert werden.

Präventive Maßnahmen

Die wirksamste präventive Maßnahme ist die Schutzimpfung gegen Mumps. Eine Altersbegrenzung für die Gabe der Impfung existiert nicht.

Seit 2001 gilt die aktuell bestehende Impfpflicht, die 1. Dosis im Alter von 11 bis 14 Monaten, gefolgt von der 2. Dosis im Alter von 15 bis 23 Monaten zu verabreichen. Die Impfung ist gut verträglich und sollte in Form des Kombinationsimpfstoffs gegen Masern, Mumps und Röteln gegeben werden.

Berufliche Impfindikationen bestehen für nach 1970 Geborene mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder nur einer Impfung in der Kindheit, die in Gesundheitsdienstberufen in der unmittelbaren Patientenversorgung, in Gemeinschaftseinrichtungen oder Ausbildungseinrichtungen für junge Erwachsene tätig sind.

Es ist zu beachten, dass eine vollständige Grundimmunisierung mit zwei Impfungen eine Mumps-Erkrankung nicht vollständig ausschließt.

Maßnahmen bei Erkrankten

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an Mumps erkrankt oder dessen Verdächtig sind, solange in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten (bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben) ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechend dürfen auch die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten, die an Mumps erkrankt sind, weder dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienende Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nutzen noch an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Eine Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach dem Beginn der Mumps-Erkrankung erfolgen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Empfehlungen für Eltern und Gemeinschaftseinrichtungen

Mumps-Fälle in Gemeinschaftseinrichtungen müssen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich durch die Leitung der Einrichtung gemäß IfSG § 34 Abs. 6 gemeldet werden!

Folgendes sollte durchgeführt werden:

- Die Gemeinschaftseinrichtung soll sowohl die Eltern aller Kinder als auch alle Mitarbeiter der Einrichtung über jeden aufgetretenen Erkrankungsfall umgehend informieren.
- Kontaktpersonen, die nicht geimpft sind und auch noch keine Mumpserkrankung durchgemacht haben, sollten umgehend mit Ihrem Kinderarzt/Hausarzt bzw. Ihrer Kinderärztin/Hausärztin Rücksprache halten.
- Wichtigste Maßnahme zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung ist die postexpositionelle Impfung bisher ungeimpfter bzw. nur einmal geimpfter Kontaktpersonen, die möglichst innerhalb der ersten 3 Tage nach letztem Kontakt erfolgen sollte.
- Für Geschwisterkinder oder andere Kontaktpersonen, die entweder einen Mumps-Impfschutz nachweisen können oder bereits eine Mumpserkrankung durchgemacht haben, sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Sie dürfen die Gemeinschaftseinrichtung uneingeschränkt weiter besuchen.
- Ungeschützte Kontaktpersonen, die sich nicht impfen lassen wollen, müssen der Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der möglichen Ansteckungsgefahr von 18 Tagen fernbleiben.

Meldepflicht

Seit dem 29.3.2013 besteht eine Mumps-Meldepflicht gemäß IfSG.

Gemäß § 6 IfSG sind der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Mumps namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Gemäß § 7 IfSG besteht eine Meldepflicht für den direkten oder indirekten Nachweis einer akuten Mumpsvirus-Infektion.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gesundheitsamt Peine
Maschweg 21
31224 Peine**

Tel.: 05171 / 401-7001